

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1903.

I. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 12. Januar 1903.

1.

Gesetz vom 29. November 1902,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend
die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu den Eisenbahn-
stationen.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eisenbahnzufahrtsstraßen sind jene öffentlichen, bereits bestehenden und zweckentsprechend
hergerichteten oder neuerbauten Straßen, welche die Verbindung der Bahnhöfe und Halte-
stellen einer Eisenbahn mit der nächst erreichbaren geeigneten öffentlichen Straße oder mit
dem nächst gelegenen bewohnten Orte in einer den Verkehrsbedürfnissen vollkommen entsprechenden
Weise vermitteln.

Zu jedem Bahnhofe, sowie zu jeder Haltestelle hat nur eine den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegende Eisenbahnzufahrtsstraße zu führen.

Plätze vor den Bahnhöfen und Haltestellen, welche für den Personen- und Wagenverkehr nothwendig sind, sowie die Verbindungsrampen und Auffahrten zwischen den höher gelegenen Bahnhöfen, Haltestellen oder den nothwendigen Plätzen vor denselben einerseits und den tiefer liegenden Zufahrtsstraßen andererseits oder umgekehrt, werden zu den Bestandtheilen der Bahn und nicht zu den Zufahrtsstraßen gerechnet.

§. 2.

Die Herstellung und Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen und Haltestellen, deren Standpunkt behördlich festgestellt wurde, erfolgt, wenn nicht die betreffende Eisenbahnunternehmung oder eine andere physische oder juristische Person durch die Bedingungen der Concessionsertheilung oder vertragsmäßig hiezu verpflichtet ist, durch die Concurrnz:

- a) der Eisenbahnunternehmung;
- b) der Straßenbezirke, durch welche die Zufahrtsstraße führt, oder deren Gebiet sie auch nur berührt;
- c) der Gemeinden, deren Gebiete von der Zufahrtsstraße durchzogen oder auch nur berührt wird;
- d) der Besitzer von Handels- und Industrialunternehmungen, Berg- und Hüttenwerken, dann Waldungen, welche an dem Bestande der Eisenbahnstation ein hervorragendes Interesse haben, auch wenn diese Unternehmungen und Besitzungen außerhalb eines der unter die Bestimmung lit. b) fallenden Straßenbezirke gelegen sind.

Insoferne eine anderweitige Vereinbarung nicht stattfindet, haben die unter a) und b) genannten Concurrnzfactoren je $\frac{1}{3}$, die unter c) und d) genannten zusammen $\frac{1}{3}$ der Auslagen, wozu auch jene für den Grunderwerb gehören, zu tragen. Bei Zufahrtsstraßen, welche vermöge ihrer Lage den Nachbarbezirken oder Nachbargemeinden, selbst wenn sie deren Gebiet nicht berühren, besondere Vortheile gewähren, können auch diese Bezirke oder Gemeinden zur Concurrnz zum betreffenden Drittel der Auslagen herangezogen werden.

§. 3.

Die Zufahrtsstraßen sind gemäß den für die Bezirks-Concurrnzstraßen jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften, durch den Straßenausschuß, in dessen Bezirk die Straßenstrecke liegt, zu bauen, zu erhalten und zu verwalten, und finden die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Herstellung und Erhaltung der nichtävarischen öffentlichen Straßen überhaupt auf die Eisenbahnzufahrtsstraßen Anwendung, insoferne in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes angeordnet ist, oder insoferne die Statthalterei einvernehmlich mit dem Landesauschusse mit Rücksicht auf besondere Verkehrsverhältnisse nicht etwas Anderes bestimmt.

§. 4.

Bei der Anlage neuer Eisenbahnen, neuer Bahnhöfe oder Haltestellen ist über die Nothwendigkeit, Richtung, Länge, Breite und andere Baubedingungen der Eisenbahnzufahrtsstraße

von der politischen Begehungs-Commission, wozu ein Abgeordneter des Landesauschusses, die Vertreter der betreffenden Straßenbezirke und Gemeinden, sowie die übrigen Interessenten einzuladen sind, eine Vereinbarung anzustreben; wenn dieselbe nicht zu Stande kommt, hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu entscheiden.

Bezüglich der Zufahrtsstraßen, welche zu bereits im Betriebe stehenden Bahnhöfen oder Haltestellen errichtet werden sollen, hat die politische Bezirksbehörde die Vorerhebung zu pflegen; wenn hiebei eine Vereinbarung zwischen den Interessenten nicht zu Stande kommt, ist über die Nothwendigkeit, Richtung, Länge und Breite, sowie über andere Baubedingungen der Zufahrtsstraße, von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu entscheiden.

Dieselben Behörden entscheiden auch nach Anhörung der Interessenten darüber, ob zur Herstellung und Erhaltung einer Zufahrtsstraße auch solche Straßenbezirke und Gemeinden heranzuziehen seien, deren Gebiet von der Zufahrtsstraße nicht unmittelbar berührt wird; welche Privatinteressenten hiezu auf Grund der Bestimmung des § 2, lit. d) zu concurriren haben; ob hiezu blos die Privatinteressenten verpflichtet seien, weiters ob eine bereits bestehende Straße als öffentliche Eisenbahnzufahrtsstraße anzusehen sei, endlich über die Nothwendigkeit der Umlegung oder Reconstruction der bestehenden Zufahrten.

§. 5.

Ist bezüglich einer Zufahrtsstraße die Vereinbarung zwischen den Interessenten zu Stande gekommen, oder hierüber die Entscheidung gefällt worden, so ist durch den Straßenausschuß jenes Straßenbezirkes, in dem der betreffende Stationsplatz liegt, über die Auftheilung der Bau- und Erhaltungskosten gemäß den Bestimmungen des §. 2 eine Concurrrenz-Verhandlung zu pflegen.

Wenn hiebei eine gütliche Vereinbarung nicht erzielt wird, so ist diese Auftheilung durch die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse derart zu bestimmen, daß dieselbe innerhalb jedes Concurrrenz-Dritttheiles nach Maßgabe des Nutzens abgestuft wird.

§. 6.

Innerhalb der Grenzen der Landeshauptstadt Görz obliegen der Gemeinde die dem Straßenausschusse zukommenden Rechte und Pflichten.

§. 7.

Wenn nach der Vollendung einer Zufahrtsstraße neue Handels- oder Industrialunternehmungen, Berg- oder Hüttenwerke entstehen, welche die Zufahrtsstraße stark in Anspruch nehmen, so sind dieselben nachträglich in die bezüglich der Straßenerhaltung bestehende Concurrrenz einzubeziehen.

Die Entscheidung hierüber erfolgt durch die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

§. 8.

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch bezüglich jener Zufahrtsstraßen, welche interimistisch als solche erklärt wurden und bezüglich welcher die Verhandlung noch nicht durchgeführt ist.

§. 9.

Wenn das nach diesem Gesetze erforderliche Einvernehmen zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse nicht zu Stande kommt, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Eisenbahn-Ministerium die Entscheidung zu fällen.

Diese letzteren Behörden entscheiden auch über Recurse gegen die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse auf Grund der §§. 3, 4, 5 und 7 dieses Gesetzes gefällten Erkenntnisse.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Eisenbahnen beauftragt.

Schönbrunn, am 29. November 1902.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p.

Wittet m. p.